

Der Bundesminister der Finanzen

IV D/4 - G 1030 - 11/70

Bonn, den 11. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Steuerliche Auswirkung der neuen Einheitswerte zum
1. Januar 1964**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Stücklen,
Ott, Dr. Kreile, Weigl und Genossen
und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache VI/318 —**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Stücklen, Ott, Dr. Kreile, Weigl und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU wie folgt:

- ¹ Hält die Bundesregierung an der im Jahre 1968 (in der Drucksache V/2792) vertretenen Auffassung fest, daß die Einführung der neuen Einheitswerte zum 1. Januar 1964 für die Grundsteuer nur insoweit eine Anhebung bringen darf, als das Gesamtvolumen der Grundsteuer teilweise an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen ist. Lehnt die Bundesregierung nach wie vor die vom wissenschaftlichen Beirat beim Bundesminister der Finanzen empfohlene Erhöhung der Grundsteuer um 100% ab?

Die Bundesregierung teilt die im Jahre 1968 in der Bundestagsdrucksache V/2792 vertretene Auffassung, daß es im Interesse der notwendigen Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden nicht mehr möglich sein wird, bei der Anwendung der neuen Einheitswerte als Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer grundsätzlich auf eine Erhöhung des Aufkommens aus dieser Steuer zu verzichten. Auch nach ihrer Ansicht sollte die Anhebung der Grundsteuer jedoch darauf beschränkt werden, das Volumen der Steuermeßbeträge teilweise der wirtschaftlichen Entwicklung der besteuerten Vermögenswerte anzupassen. Über das Ausmaß der nach diesen Grundsätzen angemessenen Erhöhung kann erst nach Auswertung der Bewertungsergebnisse entschieden werden. Eine Anhebung der Grundsteuer um 100 v. H., wie sie vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen worden ist, zieht die Bundesregierung nicht in Betracht.

2. Hält die Bundesregierung auch daran fest, daß die neuen Einheitswerte unter Beibehaltung der bisherigen Meßzahlen und Hebesätze die Grundsteuerbelastung in nicht wenigen Fällen mehr als verdoppeln, sogar zum Teil verdreifachen würden, daß damit selbstverständlich merkliche Erhöhungen der Mieten, Kosten, Preise und Löhne verbunden sein würden und daß eine derartige hohe zusätzliche Belastung des Grundbesitzes nicht vertretbar ist?

Der Bundesregierung liegen endgültige Ergebnisse der Neubewertung des Grundbesitzes noch nicht vor. Das gegenwärtig zur Verfügung stehende, zum Teil nur auf vorsichtigen Schätzungen beruhende Zahlenmaterial läßt jedoch erkennen, daß die Veränderungen gegenüber den alten, nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellten Einheitswerten unterschiedlich sein werden, je nachdem, welche Grundstücksart zu bewerten ist. So zeichnet sich bei den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im ganzen gesehen nur eine geringfügige Erhöhung der Einheitswerte ab, die 25 v. H. nicht übersteigen dürfte. Anders liegen die Verhältnisse bei den bebauten Grundstücken, wie aus den vom Statistischen Bundesamt — nach einer bei dieser Grundstücksart durchgeführten repräsentativen Vorerhebung von 10 v. H. der Grundstücke — bislang ermittelten, wenn auch größtenteils noch vorläufigen Zahlen zu ersehen ist. In diesem Bereich des Grundbesitzes würde die Anhebung der neuen Einheitswerte ohne Änderung der bisherigen Meßzahlen und Hebesätze die Belastung der bebauten Grundstücke mit der Grundsteuer B im Bundesdurchschnitt (einschließlich Berlin) in nicht wenigen Fällen allerdings mehr als verdoppeln.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß eine solche Maßnahme zu merklichen Erhöhungen der Mieten mit entsprechenden Folgeerscheinungen führen würde. Sie hält daher — ebenso wie die frühere Bundesregierung — eine zusätzliche Belastung der bebauten Grundstücke in dem Umfang, wie sie sich bei Anwendung der neuen Einheitswerte unter Beibehaltung der geltenden Meßzahlen und Hebesätze der Grundsteuer B ergeben würde, nicht für vertretbar.

3. Ist die Bundesregierung in der Lage, die Auswirkungen der Neubewertung insoweit zu übersehen, daß sie gesetzliche Maßnahmen vorbereiten kann, wonach diese neuen Einheitswerte im Ergebnis bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zu keiner wesentlich höheren Besteuerung führen werden?

Über die Auswirkungen der Neubewertung im Bereich der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer läßt sich gegenwärtig noch nichts Verbindliches aussagen. Im Rahmen der von der Bundesregierung zurzeit vorbereiteten umfassenden Steuerreform, mit der eine Umverteilung der Steuerlasten nach sozial gerechteren Gesichtspunkten angestrebt wird, sollen auch diese beiden Steuern umstrukturiert und neugestaltet werden. Dabei wird neben anderen gewichtigen Faktoren auch die Frage der

Anwendung der neuen Einheitswerte eine Rolle spielen. Von der Gesamtschau her läßt sich diese Frage somit nicht isoliert betrachten. Die Bundesregierung beabsichtigt indessen nicht, die Ergebnisse der Neubewertung bei im übrigen unveränderten Maßstäben allgemein der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen. Im Zuge der Neugestaltung werden auch die Bemessungsgrundlagen und die Steuersätze überprüft und der obengenannten Zielsetzung entsprechend angepaßt werden. Eine automatische, allein aus der Steigerung des Einheitswertvolumens resultierende Steuererhöhung wird durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, wobei Verschiebungen der Steuerbelastung im Einzelfall allerdings nicht auszuschließen sind.

Im übrigen wartet die Bundesregierung auch insoweit die Ergebnisse der Beratungen der seit Ende 1968 tätigen unabhängigen Steuerreform-Kommission ab, deren Bericht voraussichtlich im Spätherbst dieses Jahres vorliegen wird.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß bei der Anwendung der neuen Einheitswerte auf Einfamilienhäuser, Siedlerhäuser und Reichsheimstätten die bisher geltenden Meßzahlen entsprechend herabgesetzt werden müssen?

Die Bundesregierung kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Neubewertung prüfen, ob und inwieweit im Interesse einer breiteren Vermögensbildung unter sozialen Gesichtspunkten für bestimmte Gruppen von bebauten Grundstücken besondere Meßzahlen festzusetzen sind. In die Überlegungen werden auch die Beratungsergebnisse der Steuerreform-Kommission zu dieser Frage einzubeziehen sein.

Für den Bundesminister

Dr. Reischl

Parlamentarischer Staatssekretär